zu bewahren, den einzelnen die Rache aus der Hand und veredelte sie zur Strafe, die dem Vergeltungsgefühl zwar genug thut, aber ohne den persönlich selbstsüchtigen Zorn¹) und mit Rücksicht auf die Ordnung und Sicherheit des Ganzen. Wenn die Strafe nun als Sühne erscheint, so ist es die Sühne des verletzten Rechtsgefühls. Und wenn sie endlich noch den Schuldigen gleichzeitig zu erziehen sucht, so steckt sie sich ein noch höheres ethisches Ziel. Die Einsicht jedenfalls, dass der Schuldige nicht absolut verantwortlich gemacht werden kann, dass er in dem grossen Causalzusammenhange der Natur steht, dass sein Character als ererbte Triebe und seine Ausbildung als nicht von ihm vollständig abhängig angesehen werden müssen, ist sehr geeignet uns vor pharisäischem Hochmuth zu bewahren, ganz im Sinne der Worte des Evangeliums: wer sich frei von Schuld fühlt, hebe den ersten Stein auf! Je sittlicher und gesünder eine Gesellschaft ist, desto eher kann sie, ohne Gefahr zu laufen, mit gelinden Strafen auskommen und mehr die Besserung des Verbrechers, als die Abschreckung der übrigen ins Auge fassen.

An dieser allmäligen Humanisierung der Strafe haben wir bereits ein Beispiel, wie das Sittliche, soweit es sich in den menschlichen Institutionen verkörpert, ein Werdendes und Wachsendes ist. Dasselbe werden wir auch in betreff des subjectiv Sittlichen bemerken, wenn wir uns nun zu zwei andern Hauptbegriffen der Ethik wenden, dem Pflichtgefühl und dem Gewissen.

II.

Pflicht u. Sittengesetz. Die Sanctionen. Das Recht. Pflicht u. Gewissen.

Was auch das Wesen des Sittlichen sein mag, so tritt sein Inhalt an uns heran in verbindlich machender Form, als Verbot oder Gebot, unter dem Namen der Pflicht oder des Gesetzes. Woher stammt der darin liegende Imperativ, das Soll, wenn das Sittengesetz nicht als der geoffenbarte Wille eines höheren Wesens aufgefasst wird? Die Frage wird nur durch einen Rückblick auf die sittliche Entwickelung des Menschengeschlechtes zu lösen sein.

Der Mensch ist ein geselliges Wesen, und soweit wir seine Geschichte zurückverfolgen können, finden wir ihn in Gemeinschaft mit seinesgleichen lebend. Wer aber in Gemeinschaft lebt, muss seinen individuellen Willen dem Willen der Gesammtheit unterordnen lernen; er wird von allen Seiten gedrückt und beengt, wie er auch selbst wieder die andern drückt und beengt. Von allen Seiten treten Verbote und Anforderungen an ihn heran, erschallen ihm Imperative, hört er Werthurtheile über sein Handeln, Stimmen des Lobes und des Tadels. Die Gesammtheit als überlegene Gewalt macht ihn verantwortlich und giebt ihm Gesetze; da er selbst ihr angehört, so geniesst er dafür ihren Schutz und hat gegenüber den andern Rechte, wie er Pflichten hat. Diese Begriffe Gesetz, Pflicht, Recht sind wie so viele andere ethische Begriffe der juridischen Sprache entlehnt, entsprungen aus den Bedürfnissen einer schon geordneten Gesellschaft, und sie sind erst später in die wissenschaftliche Ethik hinüber genommen worden, welche num ihre Bedeutung auf das rein moralische Gebiet ausdehnte und übertrug. Alle Gesetze also giebt eine überlegene Gewalt, eine Autorität; es sind Imperative, aber freilich be-

¹⁾ Cicero de officiis I. 89: Prohibenda autem maxime est ira in puniendo. Und von den Peripatetikern, die den Zorn als einen nützlichen Instinct ansahen, heisst es dort: modo ne laudarent iJacundiam et dicerent utiliter a natura datam.

dingte Imperative, bedingt durch die Macht, die ihn befiehlt und ihre Geltung aufrecht erhält durch Androhung von Tadel und Strafe und Verheissung von Lob und Lohn. Was ein Gesetz in Ansehen hält und ihm den nöthigen Nachdruck giebt, heisst die Sanction des Gesetzes. So kann man von verschiedenen Sanctionen sprechen, unter denen das Handeln des Menschen steht. Alles, was sich auf seinen eigenen Leib und sein körperliches Wohlbefinden bezieht, steht unter physischer Sanction, d. h. es giebt Handlungen, die er nicht ausführen darf, ohne Gefahr zu laufen, von der Natur selbst dafür durch Krankheit oder körperliche Schmerzen bestraft zu werden, und andere, denen erhöhtes und dauerndes Wohlbefinden folgt. Auch die Pflege und Ausbildung des Verstandes und aller Fähigkeiten kann man als unter physischer Sanction stehend betrachten, da auch hier die Wirkung mit der Ursache im klarsten causalen Zusammenhange steht. Dasselbe gilt von dem, was man die ökonomische Sanction nennen könnte; denn wer fleissig und ordentlich ist, sparsam und umsichtig wirthschaftet, wird sich vor Schaden bewahren und in seinen Verhätnissen vorwärts kommen, und umgekehrt. Man sieht, unter diesen Sanctionen steht direct alles, was man unter dem Namen der Pflichten gegen sich selbst zu verstehen pflegt. Dagegen die Pflichten gegen andere und indirect auch die Pflichten gegen uns selbst, in sofern unser eigner Zustand doch auch fast regelmässig auf andere zurückwirkt, stehen unter der Sanction der Sitte und der Gesetze.

Die Sitte ist älter als die Gesetzgebung; letztere setzt bereits einen staatlichen Verband voraus, den die Wilden nicht kennen; Menschen dagegen ohne Sitten sind undenkbar. Als man zuerst die so verschiedenen Sitten verschiedener Völker und Zeiten zu vergleichen anfing, da konnte wohl die Frage aufgeworfen werden, ob nicht die Sitte überhaupt und also auch das Sittliche selbst, somit alle Moral im Grunde bloss etwas Conventionelles und Zufälliges wäre; denn was zu der einen Zeit oder an dem einen Orte für erlaubt, ja für rühmlich gelte, gelte zu anderer Zeit oder an anderm Orte für unerlaubt und schimpflich. Eine eindringendere Betrachtung der Sitten hat in Verbindung mit der neueren Entwickelungslehre gezeigt, dass die Bildung der Sitten teleologisch zu erklären ist, d. h. dass sie sich überall unter dem Einfluss von lebenerhaltenden Instincten gebildet haben, und dass die Erhaltung und Förderung der Horde auch auf Kosten der einzelnen ihr unbewusster Zweck war, der aber je nach den verschiedenen äusseren Bedingungen nur auf verschiedene Weise zu erreichen war, ganz ähnlich, wie wir es in Thierstaaten und bei gesellig lebenden Thieren beobachten können. Man hat daher geistreich die Instincte der Thiere organisch gewordene Gattungsintelligenz und die Sitten der Menschen zum Bewusstsein gekommene Instincte genannt. Einstweilen aber, da bei Erwachen der Vernunft, die den Instinct vielfach überflüssig macht, die Thätigkeit dieses sich einschränkt, die junge Vernunft aber den wunderlichsten Irrthümern unterliegt, und dabei allerlei religiöse Vorstellungen ihren Einfluss geltend machen, so sehen wir bei den verschiedenen wilden Völkerstämmen neben wirklich nützlichen und Leben erhaltenden Institutionen auch die wunderlichsten und phantastischsten Gebräuche, durch die Sitte geheiligt, die denn oft erst sehr langsam bei wachsender Cultur absterben, zuweilen auch sich zu etwas ganz Anderem, Zweckmässigerem umformen.

Der einzelne nun wächst so von Jugend an in die Sitten hinein, dass er ihren Zwang kaum merklich spürt, sie vielmehr als etwas Selbstverständliehes und ihre Sanction, Verachtung, Ausstossung, ja Tod, die den Verletzer der Sitte treffen, als gerechtfertigt betrachtet. Er erkennt die Sitte als Autorität an und fühlt sich verpflichtet sie den anderen gegenüber anzuwenden, und berechtigt, ihre Anwendung ihm gegenüber von anderen zu fordern. Da haben wir also das Pflichtgefühl in seiner ursprünglichsten Gestalt!

Die Wilden werden zu Barbaren, die Horde oder die erweiterte Familie zur staatlichen Gemeinschaft, und damit ein Theil der Sitten, und zwar derjenige, der seines Nutzens für das Ganze wegen noch einer stärkeren Sanction zu bedürfen und auch seiner Natur nach dazu fähig erscheint, zum Recht, das durch Gesetze genau bestimmt und geschützt wird. Das Recht steht unter gesetzlicher Sanction. Richter und Henker arbeiten nun daran, dem leichtfertigen und leicht vergessenden Geschöpfe Mensch Pflichtgefühl und Erinnerung beizubringen an das, was er dem Gesammtwillen, unter dem er lebt, schuldig ist. Es ist eine lange und blutige Erziehung, welche das Menschengeschlecht im Laufe der Jahrtausende hat durchmachen müssen, um aus thierischen Wilden, Kindern der Laune und des Augenblicks, zu civilisierten Völkern zu werden, denen Ernst und Pflichtgefühl in Fleisch und Blut übergegangen ist, die gelernt haben, daraufhin die Folgen ihrer Handlungen in Betracht zu ziehen und Selbstbeherrschung zu üben¹).

Aber auch die Religionen, nachdem sie sich aus den gröbsten Phantastereien herausgearbeitet hatten, haben sehr wesentlich zur Ausbildung des Pflichtgefühls und dadurch zur Erziehung des Menschengeschlechts beigetragen. Ursprünglich scheinen die meisten Sitten mehr oder weniger mit religiösen Vorstellungen verquickt gewesen zu sein; sodann mit beginnender geistiger und moralischer Kritik tritt die bewusste Sittlichkeit in Opposition gegen veraltete religiöse Vorstellungen, wie wir es z. B in Griechenland seit dem 5. Jahrhundert beobachten können, um schliesslich an ihnen, nachdem sie sich verjüngt und veredelt haben, wieder eine feste Stütze zu gewinnen. Jedenfalls fühlten die Menschen sich früh ihrer Handlungen wegen nicht nur den anderen Menschen, sondern auch den Göttern gegenüber verpflichtet und verantwortlich, wodurch das Gefühl für die Bedeutsamkeit menschlichen Handelns nothwendig sehr erhöht werden musste. Wohin das Auge des irdischen Richters nicht dringt, das bleibt der alles sehenden Gottheit nicht verborgen, und wer hier der menschlichen Strafe glücklich entgeht, den wird nach seinem Tode die göttliche um so sicherer ereilen. Und was die göttlichen Strafen durch ihre Entfernung etwa an Nachdruck zu verlieren schienen, das wurde durch ihre Schwere wieder gut gemacht und durch die gewaltige Autorität ihres Vollstreckers. Durch das Ueberirdische dieser Sanction erhielt das Pflichtgefühl selbst eine höhere Weihe; der Imperativ derselben bekleidete sich mit der ganzen Majestät des Himmels, im Innern des menschlichen Herzens schien die Gottheit selbst ihre Stimme vernehmbar zu erheben.

Da also die Sitten im weitesten Sinne des Wortes unter so starken Sanctionen stehen, so kennen sie mit Recht das Sittengesetz oder, da sie ja auch Rechte gewähren, Pflichten heissen, und das Gefühl der Autorität, das sie einflössen, wäre das stärkste Beispiel von Suggestion, d. h. von der Wirkung eines überlegenen Willens auf den Willen des einzelnen. Das Pflichtgefühl erscheint so fast als ein anerzogener Instinct. Denn unmittelbar vererbt wird unter dem ungeheueren Druck, den alle Civilisation ausübt, wohl nun die allgemeine Disposition dazu; der einzelne wird bereits fügsamer, gewissermaassen gezähmter geboren. Dann aber thun Gewöhnung und Beispiel, deren Einfluss kaum überschätzt werden kann, die Furcht vor anderen aufzufallen, das Ehrgefühl, dem das Lob der anderen nicht gleichgiltig ist, sowie weltlicher und geistlicher Unterricht das übrige, um, wie die Schienen dem

¹⁾ Cicero de fin. I. § 47 führt der Epikuräer Torquatus die bisher genannten Sanctionen allein an. Diejenigen, die ihren Begierden nicht Zügel anlegen können, sagt er, tum in morbos graves, tum in damna, tum in dedecora incurrunt, saepe etiam legum judiciorumque poenis obligantur. Als Epikuräer lässt er consequenter Weise die religiöse Sanction weg, erwähnt sie aber bald darauf § 51.

Eisenbahnzuge, dem Handeln des einzelnen seine Richtung zu geben und auf legalem Wege zu erhalten. So handeln wir alle in den durchaus meisten Fällen fast instinctiv, durch die äusseren Verhältnisse bestimmt, ohne viel Besinnen und Nachdenken, und das Gefühl der Pflicht kommt uns erst dann zum vollen Bewusstsein, wenn unserem Egoismus. als dem ältesten und stärksten unserer Instincte, besondere Opfer zugemuthet werden In diesen Fällen nun erweist sich das Gebot: Erfülle unter allen Umständeu deine Pflicht! oder: Handle stets nach deinem Pflichtgefühl! als die nächstliegende und natürlichste Formel und als solche von der grössten Bedeutung, aber auch als das, was sie ist, als ein Gebot des äusseren Zwanges. Sittlichen Werth werden wir Handlungen, die aus Pflichtgefühl, zumal im Kampfe mit entgegenstehenden Neigungen hervorgegangen sind, durchaus beilegen, aber auch den höchsten? Haben wir nicht gesehen, wie sich das Pflichtgefühl unter der Wirkung äusserer Sanctionen gebildet hat und letzten Endes also noch darunter stehen muss? Sollten wir nicht meinen, dass in unserm eigenen Herzen, in unserer innern Natur eine Quelle zu erschliessen sein müsse, aus der sittlich gute Thaten freiwillig entspringen? Ist die Gesellschaft, der Staat, ein Gott der Urheber des Gesetzes, so ist es fremden Ursprungs, ist heteronom für uns; käme es dagegen aus uns selbst, wäre es der Ausdruck unserer eignen Natur, sei es unseres Willens oder unserer Vernunft, so wäre es eben autonom, und wir handelten, es befolgend, nicht im Grunde gezwungen, sondern freiwillig. In diesem Sinne spricht man wohl in analoger Weise von einem innern oder rein moralischen Gesetze und seiner Sanction, die danach in dem Tadel oder Beifall der innern Stimme, einem Gefühle der Befriedigung oder der Unzufriedenheit mit sich selbst bestände. Man wird zugeben, dass diese Sanction ganz anderer Art ist, wie die übrigen, auch keine so handgreiflichen Mittel anwendet, überhaupt nur da wirksam sich erweisen kann, wo ein solch innerer moralischer Sinn schon in nennenswerthem Grade entwickelt ist. Gemeint wird das Gewissen.

Das Gewissen ist nun freilich ein sehr zusammengesetzer Begriff; es bezeichnet eine Zusammenfassung von Wissen, ist ein Collectivbegriff. Darunter fällt nun auch das Wissen davon, dass wir gegen die Gesellschaft Pflichten haben, die zu verletzen gefährlich und daher, obwohl zuweilen verlockend, im ganzen nicht rathsam ist. Dem ruhigen Gewissen, das sich keiner Verletzung der Pflichten bewusst ist, steht das böse Gewissen gegenüber, das Bewusstsein der Schuld. In soweit wird Gewissen geradezu für Pflichtgefühl gebraucht, und von jenem gilt dann, was von diesem; es erscheint als das Resultat einer langen Entwickelung und Culturarbeit; in ihm weiss der einzelne, was er der Sitte und dem Gesetze nach thun soll; die ganze Autorität der Eltern, Vorväter des Volkes, ja der Götter spricht aus dem Gewissen; alle sittlichen Urtheile, die wir von Jugend auf gehört haben, und die wir erst gelernt zu haben, uns nicht mehr erinnern, die uns daher angeboren scheinen, haben zur Bildung unseres Gewissens beigetragen. - Aber es steckt doch noch mehr im Gewissen, etwas, was den Intuitionisten wenigstens zum Theil Recht zu geben scheint, die da behaupten, dass wir in ihm eine feste Richtschnur für gut und böse hätten. Es muss ihm allerdings ein unmittelbares Werthurtheil über gewisse Handlungen beigelegt werden, das sich, ganz abgesehen von allen äusseren Folgen, welche diese Handlungen für uns haben können, bald als eine innere Zufriedenheit, bald als Unzufriedenheit kundgiebt. Und dieser innere Werthmesser unterzieht auch, sobald das Gewissen nur entwickelt und sozusagen selbstständig geworden ist, alle herrschenden Sitten und Gesetze, also alles, was als Pflicht gilt, seiner Kritik und beweisst eben dadurch, dass er nicht allein aus ihnen hervorgegangen sein kann. So wird er selber dazu beitragen sie zu verändern, umzubilden und nach der Seite wirklicher Moralität zu verfeinern. Die objective Moralität, die in den Sitten und Gesetzen, den Meinungen und Anschauungen eines Volkes jedesmal verkörpert ist und dem neuen Individuum durch Erziehung, Lehre, Gewohnheit zum Bewusstsein gebracht und zum subjectiven Eigenthum gemacht wird, eben zu dem, was den grössten Theil seines Gewissens ausmacht, wird auch ihrerseits fortwährend von jenem anderen Theile des Gewissens der einzelnen Individuen, der nicht aus der Erfahrung stammt, sondern ursprünglich in ihm liegt, beeinflusst, fortgebildet und mehr und mehr in moralischem Sinne gereinigt. Es herrscht also im Leben und der Entwickelung des Sittlichen eine fortwährende Wechselwirkung zwischen äusserer, objectiver und innerer, subjectiver Sittlichkeit und eine beständige Verfeinerung beider; ohne jene müsste jedes Individuum, auch wenn es ein moralisches Genie wäre, von vorne anfangen, könnte mithin nichts Rechtes leisten; ohne diese müssten Sitten und Gesetze, nachdem sie einen gewissen zur Erhaltung der Gesellschaft durchaus nothwendigen Grad erreicht hätten, stehen bleiben und erstarren.

Um nun aber diesen autonomen Theil des Gewissens näher zu bestimmen, müssen wir vorher das eigentliche Wesen des Sittlichen genauer betrachten.

III.

Gut und schlecht. Der objective Maassstab und die subjective Triebfeder des Sittlichen. Vernunft-, Geschmacks- und Gefühlsmoral. Schuld und Verdienst. Egoismus und Altruismus. Der autonome Theil des Gewissens.

Thue Deine Pflicht! ist wie wir gesehen haben, eine bloss formale Vorschrift und besagt im Grunde nichts weiter, als: Thue, was Du thun sollst! Ueber den Inhalt sagt diese Formel nichts Näheres aus, sondern es wird dabei angenommen, dass das, was den Pflichten entspricht, gut, was ihnen zuwider läuft, schlecht oder böse sei. Nun drücken die Eigenschaftsworte gut und schlecht aber Werthurtheile aus; es sind Verhältnissbegriffe, bei denen also angegeben werden muss, wozu und für wen etwas gut oder schlecht ist, und dann drücken sie aus, dass das so Bezeichnete zu einem Zweck tauglich, angemessen, nützlich ist. Ein Instrument ist gut, wenn es seinen Zweck erfüllt, ein Stück Land, wenn es seinen Bebauern reichliche Früchte bringt, ein Gesetz, eine Einrichtung, wenn sie für die Gesammtheit segensreiche Wirkungen hat, u. s. f. Für den einzelnen mag bei dem allem gelegentlich einmal das Gegentheil eintreten; stellt er sich aber auf den Standpunkt des Ganzen, so wird er doch nicht umhin können, jene Dinge als gut zu bezeichnen. Auf Menschen angewandt, so ist ein guter Vater derjenige, der das Wohl seiner Kinder im Auge behält, ein guter Beamter, der allen seinen Obliegenheiten nachkommt, ein guter Freund, auf den seine Freunde bauen können, ein guter Bürger, der dem Gemeinwesen nach allen Seiten hin nützt. Sollte nun ein guter Mensch etwas anderes bezeichnen, als den, der in allen diesen Beziehungen sich als tüchtig bewährt und so der menschlichen Gesellschaft fördernde Dienste leistet? Um eine einzelne Handlung gut oder schlecht zu nennen, muss man freilich noch ein Weiteres wissen. Eine jede Handlung hat Folgen, aber sie hat auch Motive. Erweisen sich die Folgen als segensreich, so ist die Handlung zwar in diesem Falle nützlich, darf aber erst moralisch gut genannt werden, wenn es gewiss ist, dass auch ihre Motive gut waren, d. h. dass sie aus einer Gesinnung hervorgegangen ist, die solche Folgen auch wirklich beabsichtigt hat und so Gewähr bietet, dass sie eine Quelle ähnlicher Thaten sein wird. Und sonach wären Tugenden, wie auch das